

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Magnus-Kirchengemeinde Beber in 31848 Bad Münder.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Magnus Kirchengemeinde Beber für den Friedhof in Beber am 10.01.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a. für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre | 984,00 EUR |
| b. für Personen bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre | 854,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a. für 25 Jahre – je Grabstelle | 1.068,00 EUR |
| b. für jedes Jahr der Verlängerung | 41,00 EUR |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| a. für 25 Jahre | 838,00 EUR |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a. für 25 Jahre - je Grabstelle | 844,00 EUR |
| b. für jedes Jahr der Verlängerung | 33,00 EUR |
| 5. Rasenreihengrabstätte Sarg: | |
| a. für 25 Jahre – je Grabstelle | 1.643,00 EUR |

6. Rasenreihengrabstätte Urne:
 a. für 25 Jahre – je Grabstelle 1.233,00 EUR
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 a. eine Gebühr gemäß den Nummern 2b oder 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung für 25 Jahre | 30,00 EUR |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 30,00 EUR |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 30,00 EUR |
| 4. Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | 1,00 EUR |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle werden gemäß Erbbaurechtsvertrag vom 17.04.69 von der Stadt Bad Mündler erhoben.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a.) für ein Jahr – je Grabstelle | 15,00 EUR |
|----------------------------------|-----------|

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr (nicht bei Rasengräbern) – je Grabstelle (Sarg/Urne) | 16,00 EUR |
|---|-----------|

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.04.2006 außer Kraft.

Beber, 10.01.2024

Der Kirchenvorstand



Stellv. G. K.

Vorsitzende/r

Hilke Hartkopf

Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 29.01.24

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag



i.V. Jus
